

Erfahrungsaustausch für Prüfer der Sächsischen Landesärztekammer

3. Informationsveranstaltung
11. November 2003

Das Ziel der Veranstaltung war es, im Bereich der Sächsischen Landesärztekammer bei Prüfungen nach der Weiterbildungsordnung (WBO) eine noch höhere Qualität bei den Prüfungen und eine sehr hohe Rechtssicherheit durch Minimierung der Anfechtbarkeit von Prüfungsergebnissen aufgrund fehlerhafter Modalitäten zu erreichen.

Im ersten Teil dieser 3. Informationsveranstaltung, zwei vorangegangene Erfahrungsaustausche fanden am 5. Oktober 1991 und am 25. April 2001 statt, sprach Prof. Dr. Gruber vor über 120 Prüfern zu den Weiterbildungsprüfungen aus ärztlicher Sicht.

Er stellte heraus, dass in unserem Kammerbereich bisher sehr wenig Klagen gegen Prüfungsentscheide geführt wurden, aber die allgemeine Zunahme der „Klagefreudigkeit“ auch auf Sachsen zutrifft. Bei 4740 Prüfun-

gen in 42 Fachgebieten haben 3,4 % der Kandidaten (161) die Facharztprüfung nicht bestanden. Die vorgelegte Analyse über 11 Jahre (1991 bis 2002) zeigte dabei große Unterschiede zwischen den einzelnen Fachgebieten auf.

Die Weiterbildungszeugnisse haben für die Einschätzung der erfolgreichen Weiterbildung eine ebenso große Bedeutung wie die Prüfung selbst, wobei aber ein gutes Zeugnis bei nicht bestandener Prüfung zur Anerkennung der angestrebten Arztbezeichnung nicht ausreicht. Das Weiterbildungszeugnis, das sich von einem Arbeitszeugnis unterscheidet, hat neben der Weiterbildungsdauer bei einem Weiterbildungsbefugten im Einzelnen die vermittelten und erworbenen eingehenden Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten ausführlich darzulegen und abschließend zum Erreichen

des Weiterbildungszieles und zur fachlichen Eignung des Antragstellers Stellung zu nehmen. Der Umfang der Weiterbildungszeugnisse über die gesamte Weiterbildungszeit schwankte in den vergangenen Jahren zwischen einer Seite (unzureichend !) und 18 Seiten.

Nach Wegfall des Weiterbildungsjahres bei einem voll zur Weiterbildung befugten Arztes hat die detaillierte Zeugniserstellung eine noch größere Bedeutung, um am Schluss das Erreichen des Gesamtzieles der Weiterbildung einschätzen zu können.

Es wurde auf die eventuellen Konsequenzen von falschen Inhalten in den Zeugnissen hingewiesen, wie zum Beispiel Ausweisen von ärztlichen Tätigkeiten im Ausland als Weiterbildung ohne vorherige Prüfung auf ihre Anrechenbarkeit (§19 WBO), von Teilzeittätigkeiten als Vollzeit-Weiterbildung, Bestätigung



Prof. Dr. Gunter Gruber

von falschen oder gar nicht erbrachten Untersuchungs- und Behandlungszahlen (EKG-, Langzeit-EKG, Fahrradergometrien, Endoskopien, Operationen und anderes mehr). In diesem Zusammenhang wurde erneut darauf hingewiesen, dass es sich bei den Zahlenangaben in den Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung (kein Satzungsrecht!) um Orientierungsgrößen handelt, und dass es in anderen Kammerbereichen bereits eine Aberkennung der Weiterbildungsbefugnis und in Einzelfällen Geldstrafen bei „Falschzeugnissen“ gegeben hat.

Zur Antragstellung auf Zulassung zur Prüfung kann der Kandidat den P(rüfungs-)Bogen bereits vier bis sechs Wochen vor Ende der Mindestweiterbildungszeit anfordern, ausfüllen und zurücksenden. Die Vorlage des Abschlusszeugnisses ist natürlich erst nach Absolvierung der jeweiligen Mindestweiterbildungszeit möglich. Weiterbildungszeugnisse sind vom Weiterbildungsbefugten, bei Verbundweiterbildungsbefugnis grundsätzlich von allen am Verbund beteiligten Weiterbildern, zu unterschreiben.

Nach ordnungsgemäßem Abschluss der Weiterbildung, durch Zeugnisse und Nachweise belegt, kann die Zulassung durch Frau Dr. Birgit Gäbler erfolgen. Bei Zweifel an der Erfüllung der Voraussetzungen kann vor der Zulassung des Kandidaten die zuständige Prüfungskommission um eine Einschätzung ge-

beten werden. Eine Ablehnung der Zulassung ist schriftlich zu begründen.

Die Festlegung des Prüfungstermines erfolgt in Absprache mit dem Vorsitzenden der Prüfungskommission in angemessener Frist nach der Zulassung. Die Ladung zum Termin erfolgt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.

Auch auf das Verfahren der Prüfung wurde näher eingegangen.

Er handelt sich um nicht öffentliche (mündliche) Prüfungen. Dabei können auch ärztliche Fertigkeiten (zum Beispiel Untersuchungstechniken, EKG, Bildgebende Verfahren und anderes mehr) geprüft werden. Die Dauer der Prüfung beträgt in der Regel 30 bis 45 Minuten bei ständiger Anwesenheit aller drei Prüfer und ohne Störungen von außen. Die Aufsichtsbehörde kann zusätzlich einen Prüfer bestellen.

Es prüfen in der Regel drei Prüfer, wobei mindestens zwei die geprüfte Arztbezeichnung selbst besitzen müssen.

Die Prüfungskommissionen werden vom Vorstand auf Vorschlag des Ausschusses Weiterbildung, von Fachgesellschaften und Einzelpersonen für die Dauer einer Wahlperiode gebildet.

Auf die besonderen Anforderungen an das Prüfungsprotokoll wird verwiesen, insbesondere auf die zeitgerechte Dokumentation. Dabei sollte neben den Fragen/Prüfungsinhalten auch Vermerke zur Beantwortung nicht fehlen, wobei die einfachste Form der Einschätzung

der Eintrag einer Note darstellt, die aber bei der Endbeurteilung keine spezielle Rolle spielt.

Im Ergebnis ist nur „bestanden“ oder „nicht bestanden“ entscheidend.

Aber bei Nichtbestehen ist auf die detaillierte Begründung, auf das Aufführen der konkreten Defizite als Grundlage für das mögliche Widerspruchs- oder Gerichtsverfahren besonderer Wert zu legen.

In diesen Fällen bei Nichtbestehen muss die Prüfungskommission die Verlängerung der Weiterbildungszeit um mindestens drei Monate und maximal zwei Jahre bei Gebieten und sonst um maximal um ein Jahr sowie die besonderen Anforderungen in Bezug auf die festgestellten Defizite (Auflagen) konkret festlegen.

Die Zahl der Wiederholungsprüfungen nach der Weiterbildungsordnung ist unbegrenzt.

Nach den Ausführungen über die Weiterbildungsprüfungen an der Sächsischen Landesärztekammer von Frau Iris Glowik aus juristischer Sicht stellte Herr Prof. Dr. Gunter Gruber die wichtigsten Veränderungen bei der novellierten Muster-WBO vor, die voraussichtlich in Sachsen am 1. Januar 2005 in Kraft treten wird.

Die neuen und veränderten Weiterbildungsinhalte und -verfahren werden in einer gesonderten Mitteilung im „Ärztblatt Sachsen“ im Januar 2004 ausführlich dargestellt.

Prof. Dr. Gunter Gruber
Vorsitzender Ausschuss Weiterbildung



Auditorium